

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
von Schülerinnen und Schülern
an öffentlichen Schulen
der Stadtgemeinde Bremen

Corona – weitere Informationen zum Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht übermitteln.

Leistungsbeurteilung:

Schülerinnen und Schüler sollen keine leistungsbezogenen Nachteile durch die Aussetzung des Präsenzunterrichts erfahren. Grundsätzlich unterliegen deshalb die Leistungen, die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Sekundarstufe I sowie der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe nach Aussetzung des Präsenzunterrichts an Schulen im Rahmen des Lernens zu Hause bislang erbracht haben, nicht der Bewertung und fließen dementsprechend nicht in die Notengebung ein. Ausnahmen können zur Motivation dann gemacht werden, wenn die Leistungen das Gesamtleistungsbild der Schülerin bzw. des Schülers positiv beeinflussen. In der Grundschule sowie in der Sekundarstufe I, soweit Lernentwicklungsberichte erteilt werden, können Kompetenzzuwächse, die im Zuge des Lernens zu Hause erkennbar sind, in den Lernentwicklungsberichten dokumentiert werden.

Risikogruppen:

- Schüler*innen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem können von der Teilnahme am Unterricht befreit werden, ebenso Schüler*innen mit Beeinträchtigungen, die

es aus medizinischer Sicht angeraten sein lassen, eine Präsenz in Einrichtungen nicht zu verlangen.

- Für Kinder von Erziehungsberechtigten oder mit Geschwisterkindern mit einschlägiger Vorerkrankung gilt dasselbe.
- Kinder von Erziehungsberechtigten mit Beeinträchtigungen sind grundsätzlich schulpflichtig.

Es genügt eine schriftliche Anzeige bei der Schulleitung. Ein Attest ist nicht notwendig.

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Generell gilt: Wichtiger als ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere im Sinne eines MNS (sogenannte Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. community mask oder Behelfsmaske) ist die Einhaltung der gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die Wahrung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern. Bei Einhaltung dieses Abstands ist ein MNS/eine MNB nicht erforderlich.

Ein MNS bzw. eine MNB kann als **ergänzender Fremdschutz** Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abfangen. Ein MNS/eine MNB kann deshalb von Lehrkräften und Personal in Schulen getragen werden.

Der Nutzen eines MNS/einer MNB für den **Eigenschutz** ist nach wie vor nicht nachgewiesen.

Im Unterricht ist das Tragen eines MNS/einer MNB nicht erforderlich, wenn in den Räumlichkeiten ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Auch außerhalb des Unterrichts muss darauf geachtet werden, die Abstandsregelungen einzuhalten: Beim Betreten und Verlassen der Räume sind Ballungen an den Ein- bzw. Ausgängen zu vermeiden. Die Pausenregelungen sind so zu gestalten, dass auch während dieser Zeiten die Abstandsregelungen eingehalten werden können (versetzte Pausenzeiten, ggf. Zuweisung von Pausenbereichen).

Schülerinnen und Schüler sind dazu anzuhalten, auch auf dem Weg in die und aus der Schule – insbesondere an Bushaltestellen und Fahrradabstellplätzen – diesen Sicherheitsabstand einzuhalten. Dies erfordert insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern eine entsprechende Aufsicht und Übung.

Dennoch wird es sich teilweise als schwierig erweisen, die Abstandsregelung jederzeit einzuhalten. Sofern es dem eigenen Sicherheitsgefühl dienlich ist, kann ein MNS/eine MNB selbstverständlich getragen werden.

Älteren Schülerinnen und Schülern wird das Tragen eines MNS/einer MNB als Akt der Solidarität und zur Minimierung der Ausbreitung des Virus empfohlen.

Wer eine MNB tragen möchte, sollte die folgenden

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken

beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerrhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 – 30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Auch für diese Informationen gilt, dass sie bis auf Weiteres Gültigkeit haben. Sofern sich die Einschätzung der Lage ändert, werden sie entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ina Mausolf

stellvertretende Leiterin der Abteilung
schulische Bildung, Aus- und Weiterbildung